

Vergabenummer

VOB/A-EU-06-2026

Baumaßnahme

Energetische Sanierung Einrichtung Martinusquelle mit Thermalschwimmbad und Sporthalle

Leistung

Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten BT ABCE

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Preisermittlungen (§ 2)

- 1.1. Der Auftragnehmer hat die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung zu übergeben.
- 1.2. Sind nach § 2 Nrn 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.3. Nrn. 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

2. Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

3. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

4. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die nicht mit dem Vermerk „Vorabzug“ gekennzeichnet sind.

5. Werbung (§ 4 Nr. 1)

- 5.1. Wenn durch den Auftraggeber ein gemeinsames Bauschild aufgestellt wird, sind alle Auftragnehmer berechtigt, weiße Tafeln in RAL 9010 mit Ihrem Firmeninsignien in der dafür vorgesehenen Größe auf ihre Kosten anfertigen und an die vorgesehenen Stellen montieren zu lassen.
- 5.2. Sonstige Werbung auf der Baustelle ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

6. Umweltschutz (§ 4 Nr. 2)

6.1. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2. Lärm

Die Arbeiten/Leistungen des Auftragnehmers sind so durchzuführen, dass die Geräuschemissionen die folgenden Werte gemäß §22 Abs.1 BImSchG, gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes, nicht überschritten werden:

- Bei Tage (6:00 - 22:00 Uhr) = 45 dB/A
- Bei Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) = 35 dB/A

Auf Grund der vorh. Nutzung der bestehenden Gebäude als Krankenhaus sind zusätzlich die folgenden Schutzzeiten einzuhalten:

- Die Arbeitszeiten werden auf Montags bis Freitags, außer an Feiertagen, auf 7:00 - 17:30 Uhr begrenzt.
- Die Mittagpausen sind verbindlich in der Zeit von 13.00 Uhr - 13.30 Uhr durchzuführen. (max. 35 dB/A)
- In den Zeiten von 12.30 - 13.00 Uhr und von 13.30 - 14.00 Uhr sind alle lärmintensiven Arbeiten, wie Stemmen, Bohren, Flexen usw. zu unterlassen. (max. 35 dB/A).

6.3. Stäube

Die Ausbreitung von Baustaub ist mit geeigneten Maßnahmen zu vermeiden. (Staubschutzwände, Nassschneiden, Absaugen, Befeuchten, ...) Falls die vorgenannten Maßnahmen nicht greifen können, ist der Auftraggeber frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen, Fenster und Türen, die sich in der Nähe von staubintensiven Arbeiten befinden, zu schließen oder den gefährdeten Bereich zu evakuieren.

7. Anzeigepflicht (§ 4 Nr. 3)

Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung die Vorleistungen anderer Unternehmer vor Beginn seiner Arbeiten zu überprüfen. Seine Bedenken hat er schriftlich dem Auftraggeber und der örtlichen Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

8. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

Nachunternehmer, die nicht im Angebots-LV benannt sind, dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber eingesetzt werden. Ein Anspruch auf die Genehmigung besteht nicht.

8.1. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur

Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

8.2. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

8.3. Sollen Leistungen, die Nachunternehmer übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 8.1 und 8.2 gelten entsprechend.

9. Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese Information hat auch an den zuständigen Bauleiter, bzw. Fachbauleiter schriftlich zu erfolgen.

10. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

11. Mitteilung von Bauunfällen (§10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

12. Abnahme (§ 12)

Der Auftragnehmer verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von **10.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer).

Zum Abnahmetermin haben die:

- TÜV Prüfungsprotokolle,
- Errichterbescheinigung,
- Revisionsunterlagen,
- Fachunternehmererklärungen,
- Übereinstimmungserklärungen und
- sonstige geforderten Nachweise

vollständig und im Original vorzuliegen, soweit gefordert. Fehlen die vorgenannten Unterlagen ganz oder teilweise, besteht kein Anspruch auf Abnahme der Leistungen.

13. Abrechnung (§ 14)

13.1. Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 9.

- 13.2. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 13.3. Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 13.4. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

14. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohnleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

15. Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 15.1. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 15.2. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 15.3. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 15.4. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

16. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Stundenlohnarbeiten dürfen ohne Freigabe durch die Bauleitung / Fachbauleitung nicht zur Ausführung gelangen. Stundenlohnarbeiten ohne die vorstehende Freigabe werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten unverzüglich Stundenlohnzettel in dreifacher

Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 die hier im Leistungsverzeichnis verwendete Bezeichnung der Baustelle enthalten.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Für Stundenlohnzettel, die später als 7 Kalendertage zur Prüfung vorgelegt werden, besteht kein Anspruch auf Vergütung, da die Leistungen nicht mehr verifiziert werden können.

17. Zahlungen (§ 16)

17.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

17.2. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

17.3. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

18. Überzahlungen (§ 16)

18.1. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

18.2. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

19. Bürgschaften (§§ 16 und 17)

19.1. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

19.2. Die Bürgschaft ist von einem - in den Europäischen Gemeinschaften oder - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

19.3. Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung

zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

19.4. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

19.5. Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

19.6. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

20. **Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
